

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 30 (1962)
Heft: 11

Artikel: Gesetz des Endes?
Autor: Gyburc-Hall, Larion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz des Endes?

(Vgl. «Briefwechsel zwischen George und Hofmannsthal»

2. ergänzte Aufl. München und Düsseldorf: Verl. Helmut Küpper 1953. 272 S.
Ln: 18.80 DM

«Stefan George — Friedrich Gundolf: Briefwechsel»

Hrsg. v. Robert Boehringer mit Georg Peter Landmann. — München und Düsseldorf: Verl. Helmut Küpper 1962, 400 S. Ln: 31.40 DM)

Nie hat mich die Frage losgelassen: «Wie ist die Beendigung, das Aufhören einer Freundschaft möglich, deren unübersehbares Kennzeichen gegenseitige Erhöhung, Anregung, schöpferisches Werk war? Finden sie sich in dem Augenblick, da jeder im andern Bestätigung, Steigerung, Ansporn erblickt, um eine Strecke gemeinsamen Weges miteinander zu gehen, nur damit sie an irgendeinem Kreuzweg sich wieder scheiden? Leben sie sich notwendig auseinander? Muss einer vom andern sich kehren, die Treue verletzen, um sich selber treu bleiben zu können?» Bezeichnend ist, dass zur Freundschaft im hohen Masse befähigte Menschen immer wieder mit einem Freunde zu brechen vermögen, oder — umgekehrt — den Bruch, den der Freund herbeiführt, erleiden müssen.

Der Dichter Stefan George, — ohne den Kreis verehrender Freunde und Jünger nicht denkbar — hat mit manchem seiner Freunde gebrochen, und noch jedesmal erwies sich das Gewalttäterische seines Wesens als entscheidende Ursache. Nicht einmal dem einzigen, den er als ebenbürtig anerkannte. Hugo von Hofmannsthal, erlaubte er selbständige Entschlüsse. Hofmannsthals versöhnliche Zeilen vom 19. III. 1906: «Ich fühle mich Ihnen weder ferner, noch fremder, noch minder zugetan als jemals...» beantwortete George zwei Tage später mit einem letzten kurzen Brief, der die seit Dezember 1891 währende Freundschaft beendete.

Der selbsttherrliche und übereinstimmend als despotisch bezeichnete Zug in George's Charakter liess es nicht zu, dem jüngeren Freunde zu gewähren, was er dem gleichaltrigen verweigerte. Friedrich Gundolf, als Achtzehnjähriger zum dreissigjährigen George gestossen, hat die 25 Jahre der Freundschaft in unwandelbarer Treue und Verehrung gegenüber dem Meister verharrt. Auch noch als Ord'narius auf dem neu germanistischen Lehrstuhl der Universität Heidelberg, als gefeierter Shakespeare-Uebersetzer und umstrittener Verfasser des Buches über Goethe, fühlte er sich als George's Jünger. Dem reifen Manne, dem Vierzigjährigen, verwies der Dichter streng seine Liebe zu Elli (Elisabeth Salomon), die Gundolf am 4. November 1926 ungeachtet der Proteste George's heiratete. Aehnlich wie Oscar Wilde (Diesem waren — laut «A woman of no importance» — «Die Weiber... von jeher nur malerische Proteste gegen den gesunden Menschenverstand...») fürchtete und hasste George an der Frau das Verwirrende, Beunruhigende, den tätigen Mann von seiner Aufgabe Ablenkende, zur Andacht vom Werk auf sich selbst Verführende, sowie deren Unfähigkeit zu gesellschafts-ordnender Arbeit (Aus dem «Brand des Tempels»: «... Die frau darf stimme haben in der zeit / Der zelte und der züge... im palast / Ist sie der herrschaft untergang...»). Es blieb ihm unfassbar, dass Friedrich Gundolf, sein «Sohn» und «Kanzler» ihn, den «Meister» um der Liebe zu einer Frau willen, aufgeben konnte. Die Briefe beider, hier vorgelegt in der gegenwärtig vorhandenen Vollständigkeit und versehen mit erklärenden Zwischen-Texten der Herausgeber, weist Jünger-Ehrfurcht und Meister-Sorge um den ihm Nächsten aus und den ganzen inneren Reichtum dieser Freundschaft von den ersten

huldigenden Versen des Jünglings bis zur resignierenden Zeile des bereits vom Tode gezeichneten Fünfzigjährigen: «Ohne Reue / treibt der mich in das Neue / Aus blindem Glauben und missbrauchter Treue.» — Das Geheimnis des Endes, der Notwendigkeit zum Ende, wer wird es je enträteln, der in der unverbrüchlich bewahrten Treue Hoffnung und Unterpfand des Ueberdauerns erlebt hat? Oder verrät die Unfähigkeit, auszuhalten neben dem einst Geliebten über das Hinwelken eines grossen Gefühls hinaus eine tiefe und allem menschlichen Wollen entrückte Verwandtschaft der Freundschaft mit der «Welt des Schönen», die immer eine dem Tod verfallene Welt ist? — Freundschaft, erweist sie sich gestellt unter das gleiche Gesetz, das alle Schönheit dem Sterben überantwortet, wie ein anderer Dichter der Zeit — Eduard Stucken — es schmerzlich erfuhr: «Alles Herrliche gehört der Totenwelt an, ist ausgeliehen von ihr für eine kurze Spanne Zeit, muss hinabsinken zu ihr, unaufhaltbar ihr verfallen . . .»?

LARION GYBURC-HALL

Ernst Morwitz: «Kommentar zu den Prosa-, Drama- und Jugend-Dichtungen Stefan George's

München und Düsseldorf: Verl. Helmut Küpper 1962. 120 S. Ln. 22.80 DM

Im Oktober-Heft des KREIS vom Jahre 1960 besprachen wir Ernst Morwitz's: «Kommentar zu dem Werk Stefan George's». Nur das lyrische Hauptwerk ist dort ge deutet. Mit dieser neuen Veröffentlichung liegt die vollständige Interpretation des Gesamtwerkes vor. Wieder bewundern wir die bestechende Klarheit und überzeugende Sicherheit der behutsam ausdeutenden Zeile, die auch noch dem Sinn der dunkelsten Aussage nachzuspüren versteht und aufhellen hilft, was der Dichter nur verhalten zu verkünden vermochte, dies ohne das Geheimnis schöpferischer Begegnung mit Menschen und Dingen grob zu verletzen.

L. G.-H.

Die Kreis-Bilderbände nicht obszön

Dem «Mattachine Newsletter» entnommen.

Exemplare von zwei Bilderbänden, veröffentlicht vom «Kreis», dem homophilen Magazin in der Schweiz, die zu Beginn des Jahres von den amerikanischen Zollbehörden als «obszön» erklärt worden waren, wurden Ende August an zwei Firmen freigegeben. Das «Dorian Book Service» und die «Cosmo Book Sales» hatten diese beiden Bände importiert, von denen der eine Physique-Photographien und der andere Zeichnungen enthielt, als sie von den Zollbehörden benachrichtigt wurden, dass diese Bücher unter Section 305 des Gesetzes als «obszön» erklärt worden wären. Das «Dorian Book-Service» entschloss sich, gegen diesen Erlass anzukämpfen, falls es nötig würde, und forderte demzufolge die Zollbehörden auf, diese Bände weder zu vernichten, noch an den Absender zurückgehen zu lassen. In der Zwischenzeit hatte der Oberste Gerichtshof in Washington am 25. Juni eine bedeutsame Entscheidung getroffen, durch die entschieden wurde, dass die Beschlagnahme dreier Physique-Monatshefte durch die Postbehörden auf Grund von «Obszönität» nicht rechtsgültig gewesen sei. Daraufhin unterzogen die Zollbehörden ihren Entscheid hinsichtlich der Kreis-Bände einer nochmaligen Prüfung und teilten am 30. August mit, dass der Entscheid aufgehoben sei und die Bücher jetzt als «zulässige Einfuhrgüter» gälten.